



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung  
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
M/BP

###  
###  
###  
###  
###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)  
20095 Hamburg  
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48  
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1  
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-  
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###  
Zimmer ###  
Telefon 040 - 4 28 54 - ###  
Telefax ###  
E-Mail ###

GZ.: M/BP/03604/2013  
Hamburg, den 11. August 2014

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO  
Eingang 19.12.2013

Grundstück  
Belegenheit ###  
Baublock 113-005  
Flurstück 2090 in der Gemarkung: St. Georg Nord

### Umgestaltung des Vorgartens, Änderung der Feuerwehrezufahrt

### GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:  
Mo, Di, Do 09.00 - 15.00 Uhr  
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung  
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach  
Terminvereinbarung

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

### **Planungsrechtliche Grundlagen**

Baustufenplan                      St. Georg  
mit den Festsetzungen: besonders geschütztes Wohngebiet W3g  
an der Alster  
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

### **Ausführungsgrundlagen**

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 2	Flurkartenauszug / Eigentumsnachweis
0 / 3	Lageplan
0 / 4	Bemusterung / Außenanlage
0 / 6	Baubeschreibung
0 / 7	Nachweis / Kampfmittel (Gefahrenerkundung)
0 / 9	Lageplan / Feuerwehrflächen
0 / 10	Lageplan / Vorplatz
0 / 11	Ansicht

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.  
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

### **Aufschiebende Bedingung**

1. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

- 1.1. Die Feuerwehraufstellfläche auf dem Nachbargrundstück An der Alster 35 (Flurstück 1083) hergestellt und benutzbar ist (siehe die Baulasterklärung nach § 79 Absatz 1 HBauO über die Sicherung der Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr (§ 5 HBauO)).

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - wegerechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

**Gebühr**

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Weitere Anlagen**

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

## **Anlage zum Bescheid**

### **BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE**

#### **Zuständige Stelle für die Überwachung**

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt  
Fachamt Bauprüfung  
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)  
20095 Hamburg

#### **AUFLAGEN**

##### **Zugänge und Zufahrten**

2. Für die Ausführung der Feuerwehrlflächen sind die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit Anlage 7.4/1 zur Liste der Technischen Baubestimmungen zu beachten (§ 5 HBauO i.V.m. § 3 Absatz 3 HBauO).
3. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von dem öffentlichen Weg aus sichtbar sein (§ 5 Absatz 5 HBauO).

#### **HINWEISE**

4. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
6. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:  
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

## Anlage zum Bescheid

### WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

#### AUFLAGEN

7. Gehwegüberfahrt nach § 18 HWG  
Die Genehmigung den Rückbau einer Überfahrt wird hiermit erteilt. Die Kosten hierfür werden vorläufig auf ca. 5.000,- € geschätzt. Mit den notwendigen Arbeiten kann erst begonnen werden, wenn die Summe eingezahlt worden ist oder durch Bankbürgschaft abgesichert wurde. Der Rückbau und die Wiederherstellung des Gehweges erfolgt durch das Straßenbaurevier Innenstadt (Ansprechpartner Herr Meyer Tel.: 040 428 54 3443). Die Abrechnung erfolgt zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages nach den tatsächlich entstandenen Baukosten. Minderausgaben werden erstattet Mehrausgaben sind auf erste Anforderung einzuzahlen. Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert. Eventuell anfallende Kosten für Änderungen an den Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den jeweiligen Leitungsträgern gesondert zu regeln. Übergabeschächte für Ver- und Entsorgungsleitungen sind auf dem eigenen Grundstück unterzubringen.
  
8. Es wird gebeten 2 Monate vor gewünschtem Baubeginn des Rückbaues der Überfahrt diesen schriftlich unter folgender Adresse anzuzeigen:  
Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
M/MR 122 Herr Nolof  
Klosterwall 8  
20095 Hamburg

## **Anlage**

### **STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG**

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung  
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude  
Zahl der Vollgeschosse: 5 Vollgeschosse

Transparenz in HH